

## § 1213 BGB

(1) Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden, dass der Pfandgläubiger berechtigt ist, die [Nutzungen](#) des Pfandes zu ziehen.

(2) Ist eine von Natur Frucht tragende [Sache](#) dem Pfandgläubiger zum Alleinbesitz übergeben, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Pfandgläubiger zum Fruchtbezug berechtigt sein soll.